Otto Ulbricht „Angemaßte Leibeigenschaft“

Supplikationen von schleswigschen Untertanen gegen ihre Gutsherren zu Beginn des 17. Jahrhunderts

Im 16. Jahrhundert und zu Anfang des 17. kam es zu großen Veränderungen in der ländlichen Welt Deutschlands. Ab ca. 1470, in einigen Gebieten später, begann die Bevölkerung, rasch zu wachsen. Steigende Getreidepreise waren die eine Folge, die zunehmende Konzentration der Landwirtschaft auf den Anbau von Getreide die andere. Bevölkerungsanstieg und Preisrevolution — es stiegen auch die Preise für andere Agrarprodukte — bewirkten, daß wüstes Land wieder unter den Pflug genommen wurde, schlechtere Böden in die kultivierte Fläche einbezogen, Wälder gerodet und dem Meer Flächen abgerungen wurden.[1] Die adligen Grundherren, die in den Herzogtümern Schleswig und Holstein bereits für den internationalen Markt produzierten, sahen gute Chancen für hohe Gewinne und dehnten daher die Fläche des Hoffeldes aus, auf dem sie ihre Eigenwirtschaften mit den Diensten der Bauern betrieben. Zuerst fuhren sie fort, wüst liegende Flächen einzuziehen, was sie bereits am Ende des Spätmittelalters getan hatten, kauften auch Bauernhufen auf, doch je weiter das 16. Jahrhundert fortschritt, desto mehr gingen sie dazu über, Bauern zu legen.[2] Gleichzeitig wurde die Arrondierungspolitik des vorangehenden Jahrhunderts[3] fortgesetzt: Dörfer wurden niedergelegt und ihre Bewohner an anderer Stelle wieder angesiedelt. Ein geschlossener Bezirk erlaubte mehr wirtschaftliche Flexibilität — die als holsteinische Koppelwirtschaft bekannte Form der geregelten Feldgraswirtschaft, die eine Intensivierung des Ackerbaues bei gleichzeitig verbesserter Möglichkeit der Viehzucht bedeutete, begann sich in den Herzogtümern auszubreiten. Das vergrößerte Hoffeld — um 1600 soll sich die Fläche in den Herzogtümern bereits verdoppelt haben[4] — erforderte nun mehr Dienste von einer geringeren Zahl von Bauern. Solche Dienste standen dem Adligen von je her als Grundherrn zu; sofern er auch Gerichtsherr war, schuldeten ihm die Bauern auch dafür Dienste. Die Erhöhung der Dienste bewegte viele Bauern, das Gebiet des Gutes zu verlassen und ihr Glück anderswo zu versuchen. In einer Zeit, in der mehr auf den Umfang der Dienste gesehen wurde als auf die Zahl der Hufen, mußte der Adel den Abzug von Bauern, der traditionell durch Aufkündigung möglich war, verhindern. So wurde die Schollengebundenheit eingeführt, wozu in den Herzogtümern die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben der Untertanen — sie war den Rittern und Prälaten im Großen Privileg 1524 zugestanden worden — der Hebel war. 1614 wurde das Recht der Gutsherren, ihre geflohenen Untertanen zurückzufordern, im Haderslebener Rezeß festgeschrieben. Das bedeutete auch die offizielle Anerkennung der Leibeigenschaft. Der adlige Untertan, also nicht nur der Bauer, konnte nun das Gut nicht mehr ohne Erlaubnis der Gutsherren verlassen; aus einem gegenseitigen Kündigungsverhältnis war eine einseitige Abhängigkeit geworden. Darüber hinaus wurde die Berufswahl eingeschränkt und die Heirat eines Untertanen von einer Genehmigung des Gutsherren abhängig gemacht. So wurde der persönlich freie Bauer zum Leibeigenen, der gering belastete adlige Untertan zum täglich Dienstpflichtigen, der Lanste mit noch relativ gutem Besitzrecht zum „Wirt bis auf

Schleswig-Holstein heute

[1] Vgl. W. Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, Hamburg und Berlin 1978, 104-138; E. Waschinski Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 26), S. 106-117; V. von Arnim, Krisen und Konjunkturen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 35), Neumünster 1957, S. 15-44; vgl. auch die Preisangaben bei J. Jessen, Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein bis zu dem Beginn der Agrarreformen, in: ZSHG 51 (1922), S. 50-53.

[2] Zu den Phasen allgemein vgl. F.-W. Henning, Das vorindustrielle Deutschland, Paderborn 1974, S. 224-226.

[3] Vgl. W. Prange, Die Entwicklung der adligen Eigenwirtschaft in Schleswig-Holstein, in: H. Patze (Hrsg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter I (= Vorträge und Forschungen, Bd. 27), Sigmaringen 1983, S. 543; I. Leister, Rittersitz und adliges Gut in Holstein und Schleswig (= Schriften des Geographischen Instituts, Bd. 14,2), S. 68-70.

[4] Vgl. G. E. Hoffmann, K. Reumann, H. Kellenbenz, Die Herzogtümer von der Landesteilung 1544 bis zur Wiedervereinigung Schleswigs 1721 (= Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 5), Neumünster 1986, S. 183.

Das „lange" 16. Jahrhundert: Die Phase der Agrarkonjunktur von 1470/1500 bis ca. 1630. Die adligen Grundherrn versuchten von dieser Preisrevolution zu profitieren, indem sie ihre Eigenwirtschaften ausdehnten und schließlich große Gutswirtschaften aufbauten. (Grafik aus: W. Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, Hamburg/Berlin 1978)

weiteres". Diese scharfe Ausprägung des gutswirtschaftlichen Systems erfaßte in den Herzogtümern zuerst Ostholstein, also das Kolonisationsland, in dem der Adel von je her eine starke Stellung innehatte. Dort war es um die Mitte des 16. Jahrhunderts weitgehend etabliert. Später kam auch das südöstliche Schleswig hinzu.[5]

Eine wichtige Frage erhebt sich in diesem Zusammenhang: Wie reagierten die Bauern und die anderen Gutsuntertanen auf die Durchsetzung der Leibeigenschaft? Ließen sie diese Entwicklung schicksalhaft über sich ergehen, fanden sie Wege, sie erträglicher zu gestalten, ja ihr zu entkommen? Zieht man zur Beantwortung dieser Fragen den relevanten fünften Band der großen Geschichte Schleswig-Holsteins von 1986 heran, so erfährt man außer der Feststellung, daß sie diesem Prozeß *„faktisch macht- und wehrlos"* ausgeliefert waren,[6] ausgesprochen wenig darüber. In dem Abschnitt, in dem das gutswirtschaftliche System *„von der Seite der betroffenen Bauern"*[7] beschrieben werden soll, wird nach einer mechanischen Aufzählung der zahlreichen Verschlechterungen, die das System mit sich brachte, erst einmal breit das adlige Verständnis der Leibeigenschaft geschildert. Auch auf den folgenden Seiten werden die Verhältnisse und Reaktionen der Betroffenen praktisch nicht thematisiert, während die Handlungen der Gutsherren weiterhin im Vordergrund stehen, wie die Diskussion der Freilassung von Gutsuntertanen durch Christoph Rantzau 1688 zeigt. Aber bei aller Kritik muß man doch auch bedenken, daß die schleswig-

[5] Vgl. die Karte bei W. Prange, Die Anfänge der großen Agrarreformen in Schleswig-Holstein bis um 1771 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 60) Neumünster 1971, S. 600. Hier abgebildet.

[6] Hoffmann u.a., S. 190.

[7] Ebd., S. 189.

[8] Vgl. M. North, Die frühneuzeitliche Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein. Forschungsüberblick und Entwicklungsfaktoren, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990), S. 227.

holsteinische Gutswirtschaft des 17. Jahrhunderts als weißer Fleck auf der Karte des Erforschten gelten muß.[8]

Im folgenden sollen nun die Stimmen der Betroffenen einmal zu Gehör gebracht werden. Den Ansatzpunkt dafür bietet die sogenannte Flucht aus der Leibeigenschaft und die ihr folgende Rückforderung der Entflohenen durch die Gutsherren,

Das gutswirtschaftliche System in den Herzogtümern Schleswig und Holstein um 1730. Die schärfste Ausprägung erhielt es in Ostholstein und im südöstlichen Schleswig. (Grafik aus: W. Prange: Die Anfänge ... a.a.O., S. 600)

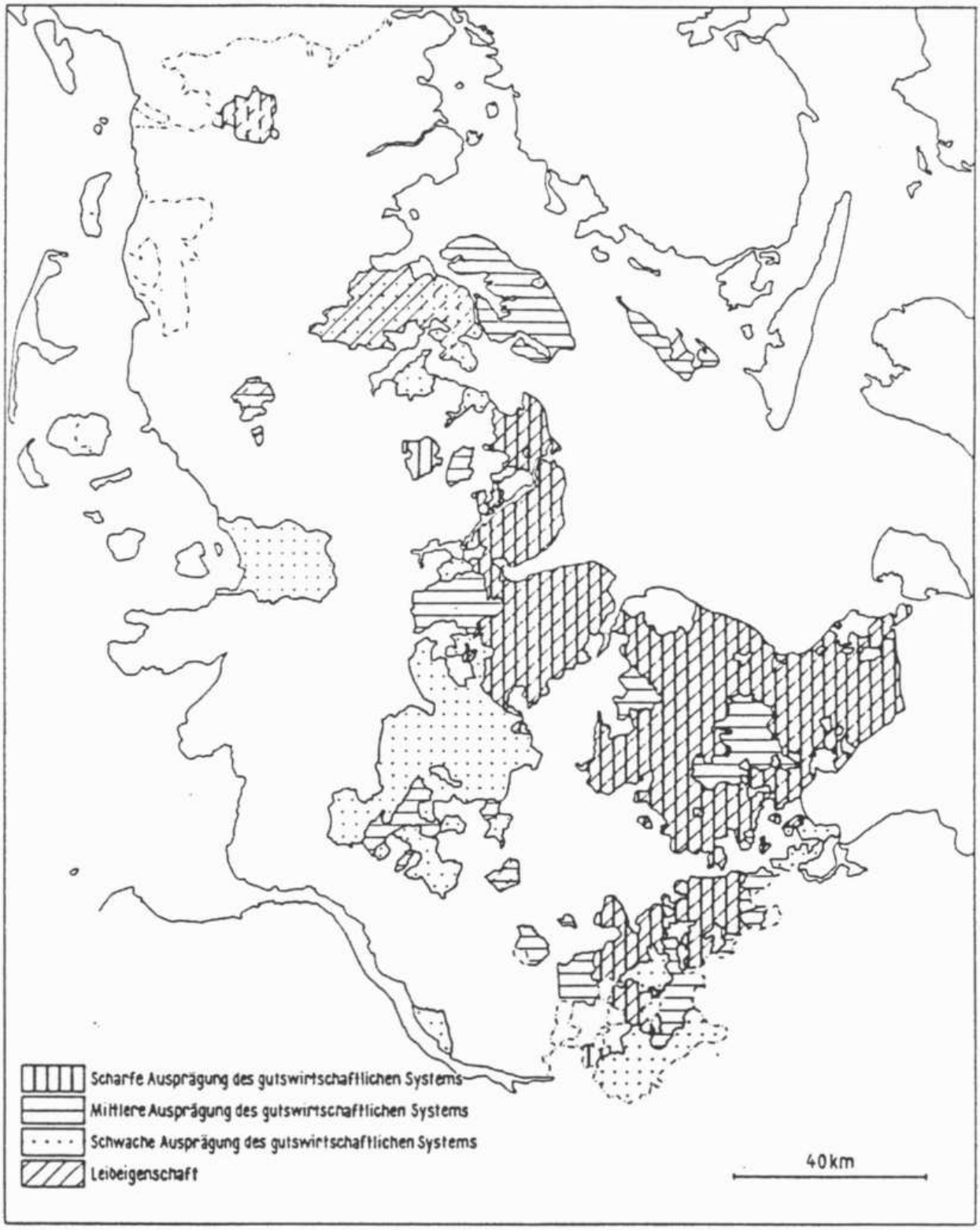

sofern sie den Aufenthaltsort der Untertanen in Erfahrung gebracht hatten. Die Gesuche der Adligen auf Auslieferung bzw. ihre Versuche der Durchsetzung von Rückführungsmandaten beantworteten die Gutsuntertanen mit Supplikationen an den Landesherren. Diese Bittschriften bieten die ganz seltene Gelegenheit, die Betroffenen bei der Verteidigung ihrer Freiheit zu beobachten. Eine Analyse der „Supplicationes" kann die Argumente für das Verlassen des Gutes erhellen — die Ursachen aus der Perpektive der Bittsteller — wie auch die Umstände, die, oft Jahre später, Anlaß für die Übergabe der Bittschrift waren. Sie ermöglicht darüber hinaus einen Einblick in die Vielfältigkeit des gutsherrlichen Untertanenverbandes, der allzuoft auf das Verhältnis Gutsherr-Bauer reduziert wird. Die Seite der Gutsherren, ihre Argumentation und Motivation, bleibt hier weitgehend unberücksichtigt; auch das Verhalten der Landesherren — für die Güter waren der Herzog von Gottorf und der dänische König gemeinschaftlich zuständig — wird nur dann und wann angesprochen.

Die „Flucht" aus der Leibeigenschaft — die Anführungsstriche sind notwendig, denn diese Formulierung gibt die Sichtweise der Gutsherren wieder und stempelt eine Handlung als illegitim, die es in den Augen der Untertanen, vielleicht auch objektiv, nicht war — kann geradezu als eine Art Negativsymbol des gutswirtschaftlichen Systems bezeichnet werden.[9] Es gab sie in allen Gebieten, in denen es zu der scharfen Ausprägung der Gutswirtschaft gekommen war, nicht nur in Ostholstein und im südöstlichen Schleswig,[10] sondern auch in Mecklenburg, in Pommern, in der Oberlausitz, in Ostpreußen, kurz in ganz Osteuropa.[11] Und es gab sie solange, wie das System bestand: vom 16. Jahrhundert bis ins 19.

Sie konnte erhebliche Ausmaße annehmen und die gutsherrliche Eigenwirtschaft empfindlich stören. Als Wulf Pogwisch auf Buckhagen in Angeln 1619 aufgefordert wurde, die von ihm zurückgeforderten „entlaufenen Leute" namhaft zu machen, übersandte er eine Liste mit 12 Namen „und Consortes",[12] d.h. es kann sich also um über 20 oder mehr Personen gehandelt haben, denn des öfteren flohen ganze Familien. Zahlen für das 18. Jahrhundert bestätigen diese Dimensionen. 1726 schrieb der Gutsherr auf Ahrensburg an den König, ihm seien in den letzten zehn Jahren fast 120 Untertanen entwichen.[13] Als 1745 in vier plönischen Ämtern die Untertanen festgestellt wurden, die in den letzten Jahrzehnten geflohen waren, kam man auf eine Zahl von fast 500.[14] Daß die „Flucht" von Untertanen ab ca. 1600 immer wieder auf den Landtagen in den Herzogtümern — wie auch in anderen Territorien — diskutiert wurde, unterstreicht zusätzlich das Gewicht dieses Phänomens für die Zeitgenossen.[15]

Die Frage ist, wie diese „Flucht" zu sehen ist, und damit auch, wie die damit zusammenhängenden Bittschriften einzuordnen sind. Die Agrargeschichte der ehemaligen DDR verstand die „Flucht" als eine der niederen Formen des Klassenkampfes. Sie war „als die äußerste Form des Kampfes verzweifelter und letztlich hilfloser Bauern" eine der vielfältigen For-

[9] „Die Flucht Leibeigener aus den Gütern [hört] niemals auf. Flucht gehört zur Wirklichkeit der Leibeigenschaft", schreibt Wolfgang Prange kurz und prägnant. W. Prange, Das Adlige Gut in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert, in: Staatsdienst und Menschlichkeit. Studien zur Adelskultur in Schleswig-Holstein und Dänemark, hrsg. von Chr. Degn und D. Lohmeier, Neumünster 1980, S. 173.

[10] Vgl. Jessen, S. 86-89.

[11] Vgl. K. Wernicke, Untersuchungen zu den niederen Formen des Klassenkampfes im Gebiet der Gutsherrschaft, 1648-1789, Phil. Diss. Berlin 1962; S. 101-124; für Hinterpommern kurz erwähnt bei E. Gohrbandt, Das Bauernlegen bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit und die Kolonisation des 16.Jahrhunderts in Ostpommern, in: Baltische Studien 38 (1936), S. 213, 219; für Mecklenburg vgl. Johannes Nichtweiss, Das Bauernlegen in Mecklenburg, Berlin 1954, S. 60, 62, 63, 86, 89, 136f; für das Ende des Ancien Régime Jerome Blum, The End of the Old Order in Europe, Princeton 1978, S. 351f.

[12] Landesarchiv Schleswig (= LAS im folgenden), Abt. 7, Nr. 6397, Vertzeichnis der auß dem Gute Buckhagen entlauffenen Leute, von Wolff Pogwisch eingegeben, Gottorf, den 5. März 1619.

[13] Vgl. Jessen, S. 88; andere Zahlen (130) und Jahresangaben (1728) bei M. Wulf, Leibeigenenflucht, in: Jahrbuch des Alstervereins 28 (1948/1949), S. 85.

[14] Vgl. W. Prange, Die Anfänge, S. 88.

[15] Daß das Problem auch später noch wichtig war, zeigt die Zusammenstellung der ritterschaftlichen Stellungnahmen sowie der landesherrlichen Resolutionen in LAS, Abt. 65.1, Nr. 215, Entwichene Unterthanen.

men des bäuerlichen Widerstandskampfes.[16] Läßt man die dahinterstehende marxistische Klassenkampf-Ideologie beiseite, so erscheint die Charakterisierung als Widerstand als durchaus treffend. Als *„Kampfform im Bereich der ostelbischen Gutsherrschaft"* ist die „Flucht" denn auch in der westdeutschen Geschichtswissenschaft akzeptiert worden.[17] Der Begriff mag auf den ersten Blick als überzogen erscheinen, denn wo wird, so könnte man fragen, dem Gutsherren etwas entgegengesetzt? Deshalb ist die Flucht auch als „passiver" Widerstand eingestuft worden. Porschnew hat dagegen den Abzug als aktive Handlung betont, weil er völligen Bruch mit den vorhandenen Verhältnissen bedeutet. Das Verständnis als passiver Widerstand würde in der Tat den Blick für die Entschlußkraft und die Risikobereitschaft der Fliehenden verstellen.[18] Ihr Versuch, die gewonnene Freiheit auch mit dem Mittel der Supplikation zu verteidigen, spricht für diese Sichtweise. Doch das eigentliche Problem liegt in dem Verständnis von Widerstand. Wenn er als eine prozessuale Kategorie verstanden wird, in Zusammenhang mit den jeweiligen Bedingungen, Situationen und Perspektiven, dann gehört auch die „Flucht" dazu. Unter den Bedingungen des 17. Jahrhunderts war er dreifach wirksam: Er verschlechterte die Lage des Gutsherrn, denn mehr als alles andere brauchte dieser in jener Zeit die Dienste; er brachte ihn in einer Reihe von Fällen um die Hofwehr (um seine Ausstattung der Stelle), und er bedeutete den endgültigen Verlust von ausstehenden Geldern, die die Untertanen ihm häufig noch schuldeten. Aber die „Flucht" hat noch eine weitere Dimension, die auch in den Supplikationen an den Landesherrn zum Ausdruck kommt: Die Weigerung, sich dem Willen der direkten Obrigkeit — des Gutsherren — zu unterwerfen, die fehlende Bereitschaft, sie anzuerkennen. Das war aus der Perspektive der Gutsherren ein schlimmer Rechtsbruch und für sie ohne jeden Zweifel Widerstand. Ging es doch gerade darum, sich als Obrigkeit zu etablieren. Deshalb die ständige Rede von dem „Mutwillen", dem Trotz, dem Frevel der Fliehenden. Es galt sie zum Gehorsam zu zwingen, und eine allgemeine, uneingeschränkte Anerkennung ihres Status als Obrigkeit zu erreichen.

Im Gegensatz zu den spektakulären Formen des kollektiven Widerstands wie dem Aufstand oder dem Austreten von ganzen Dörfern — ihr Zug in ein anderes Gebiet — ist die Flucht als eine *„ganz vorwiegend ... individuelle Widerstandsaktion"* charakterisiert worden.[19] Das ist zwar als Kurzdefinition akzeptabel, bedarf aber bei einer näheren Betrachtung der Ergänzung. Zum einen muß der Betonung der individuellen Tat ihre kollektive Einbettung an die Seite gesetzt werden. Flucht war auf der Ebene der Vorstellungen ein *„in der Gruppe tradiertes Muster der Handlungsmöglichkeit"*[20], und auf der Ebene der Handlungen ohne die Hilfe einer größeren Zahl von Menschen nicht realisierbar. Zum anderen muß „Flucht" mit Makroprozessen wie auch mit kurzfristigen Veränderungen in Verbindung gebracht werden.[21] „Flucht" kann strukturellen Wandel indizieren wie die Etablierung des gutswirtschaftlichen Systems oder dessen Zusammenbruch, sie kann aber auch die kurzfri-

[16] H. Harnisch, Die Gutsherrschaft, in: Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus 9 (1985), S. 240.

[17] W. Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart — Bad Cannstadt 1980 (= Neuzeit im Aufbau, Bd. 6), S. 93.

[18] Vgl. B. F. Porschnew, Formen und Wege des bäuerlichen Kampfes gegen die feudale Ausbeutung, in: Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswiss. Abt., 1952, S. 441; Wernicke, S. 101, kritisiert Porschnew, weil er irrtümlich der Ansicht ist, dieser halte Flucht für passiven Widerstand.

[19] H. Schultz, Bäuerliche Klassenkämpfe und „zweite Leibeigenschaft". Einige Probleme des Kampfes in der Zeit zwischen frühbürgerlicher Revolution und Dreißigjährigem Krieg, in: Der Bauer im Klassenkampf, hrsg. von G. Heitz, A. Laube und M. Steinmetz, Berlin 1975, S. 400.

[20] S. Göttsch, „Alle für einen Mann..." Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert. Studie zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 24, S. 33. Neumünster 1991

[21] So berichtete Wulf von Damme 1620, daß bei der endgültigen Realisierung der Flucht eines Untertanen „funff Wagen Vnnd 12 Persohnen" beteiligt gewesen seien. LAS, Abt. 7, Nr. 6402, Schreiben Dammes an den Herzog von Gottorf, o. D. (1620).

stigen Schwankungen des Erntezyklus anzeigen: Mißwachsjahre verschlechterten die Lage der Untergehörigen manchmal so sehr, daß sie dem Gut den Rücken kehrten. In Einzelfällen kann sie aber auch auf einen brutalen Gutsherrn verweisen oder auf einen wirtschaftlich inkompetenten oder kriminell gewordenen Untertanen. In solchen Fällen überwog dann eindeutig die individuelle Dimension der Flucht.

Schließlich ist „Flucht" in Zusammenhang zu bringen mit der politisch-wirtschaftlichen Geographie der Zeit, mit der buntscheckigen Landkarte Deutschlands. Es gab Städte und Landschaften, die man traditionell mit Freiheit, Schutz und wirtschaftlichen Wohlergehen assoziierte, wie Hamburg und Lübeck oder Dithmarschen und Fehmarn. Aber praktikabler — und deshalb wahrscheinlich auch wohl viel häufiger — war der Wegzug in die benachbarten landesherrlichen Städte und Ämter. Diese Wahl trafen die Supplikanten, deren Bittschriften hier herangezogen werden.

Eine systematische Untersuchung der „Flucht" aus der Leibeigenschaft liegt für die Herzogtümer nicht vor. Das ist anders für die Oberlausitz[22] oder andere Gebiete der ostelbischen Gutswirtschaft, wo sie in Studien über die niederen Formen des Klassenkampfes Berücksichtigung gefunden hat, jedoch meist für die Zeit vom Dreißigjährigen Krieg ab. Für Schleswig-Holstein gibt es jedoch vier Fallstudien, typischerweise für das auch sonst, was die Gutsherrschaft betrifft, sehr gut erforschte 18. Jahrhundert. Außerdem hat Herbert Engling Fluchtziele und -ursachen — über letztere ist aus seinen Akten kaum etwas zufahren[23], — und die Haltung der Städte und des Landesherrn für die Ämter Oldenburg und Cismar dargestellt, vornehmlich anhand von Beispielen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Wolfgang Prange hat detailliert die Flucht von zwei Knechten aus dem königlichen Gut Gelting in Angeln im Jahre 1749 beschrieben, wobei ihm das Material erlaubte, auch die Perspektive der beiden jungen Leute zu beleuchten.[24] Den Wegzug eines Zimmermanns samt Familie aus dem Gut Rundhof (ebenfalls in Angeln) im Jahre 1778 nach Hamburg und dessen schließliche Rückkehr an den Ausgangsort hat Ulrich Wilkens zur Darstellung gebracht.[25] Zu diesen beiden wissenschaftlichen Beiträgen gesellen sich zwei heimatgeschichtliche: Gustav Peters erzählt die Flucht eines aus Angeln geflohenen Knechts vor dem Landreiter im Jahre 1725[26]; Martin Wulf das vergebliche Unterfangen des Ahrensburger Gutsherrn drei Jahre später, den Landesherrn zur Aufspürung und Rückführung seiner geflohenen Untertanen einzusetzen.[27]

Als Zeitraum für diese Studie wurden die ersten 25 Jahre des 17. Jahrhunderts gewählt. Diese Jahrzehnte liegen vor dem Beginn des ersten Einfalls fremder Truppen in das Land im 17. Jahrhundert und vor den 1630er Jahren, als die Möglichkeit einer erfolgreichen Flucht dadurch stark eingegrenzt wurde, daß den adligen Gutsherren lange Fristen für die Rückforderung eingeräumt wurden — zehn Jahre für Verheiratete, 31 für Ledige.[28] Untersuchungsraum ist das Gebiet der Gutswirtschaft mit Leibeigenschaft im südöstlichen Schleswig. Die mei-

[22] Vgl. J. Leszcynski, Der Klassenkampf der Oberlausitzer Bauern in den Jahren 1635-1720 (= Spisy. Instituta za Serbski ludospyt Bd. 21), Bautzen 1964.

[23] H. Engling, Flucht und Freikauf in der Zeit der Leibeigenschaft, in: Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Oldenburg/Holstein 3 (1959), S. 109.

[24] W. Prange, Flucht aus der Leibeigenschaft, in: Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag, hrsg. von K. Köstlin und K.D. Sievers, Berlin 1976, S. 166-178.

[25] U. Wilkens, Fremd und frei. Wegzug eines leibeigenen Handwerkers, in: Kieler Blätter zur Volkskunde 12 (1980), S. 119-141.

[26] Vgl. G. Peters, Irrfahrten eines Leibeigenen 1725, in: Jahrbuch für Heimatkunde Eutin 1970, S. 85-86.

[27] Vgl. M. Wulf, Leibeigenenflucht, in: Jahrbuch des Alstervereins 28 (1948/49), S. 84-89.

[28] Vgl. M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holsteins auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1908, S. 227.

sten der herangezogenen Supplikationen stammen aus den Jahren 1617-1622[29], wahrscheinlich nicht zufällig. Es scheint, als ob Südschleswig in dieser Zeit eine Zone besonders intensiver Konflikte war, daß die Gutswirtschaft und -herrschaft hier noch nicht ganz fest etabliert war. Dafür gibt es eine Reihe von Argumenten. Zum einen muß man bedenken, daß das System hier noch relativ jung war, bzw. wenig Ausbreitung gefunden hatte. Der Dänische Wohld war zuerst von der Entwicklung aus dem Süden erfaßt worden; später dann Schwansen, wo der Adel durch den großen kirchlichen Besitz erst nach der Reformation bessere Möglichkeiten hatte, große Eigenwirtschaften zu errichten.[30] Erst am Ende des 17. Jahrhunderts war ganz Schwansen Gutsland.[31] In das südöstliche Angeln kam das System zuletzt; dort traf es auf Widerstand, und die Dienste erreichten dort nie das Ausmaß wie in Holstein.[32] Zum anderen spricht für die Vermutung, daß die Gutsherrschaft hier noch nicht voll etabliert war, ein Gerichtsurteil aus dem Jahre 1614, dem Jahr des Haderslebener Rezesses also. In ihm hieß es, daß ein Lanste, also ein Bauer mit eingeschränktem Besitzrecht, das Recht auf freien Abzug bei vorangehender halbjähriger Kündigung habe.[33] Damit wurde das alte Verhältnis mit dem gegenseitigen Recht auf Kündigung bestätigt. Dieses wurde aber schon 1617 dahingehend eingeschränkt, daß ein Abzugsrecht nur dann bestünde, wenn erhebliche Ursachen vorlägen.[34] Auch das brutale Vorgehen einzelner Adliger paßt zu dieser Situation. Sie versuchten — dies wird gleich noch deutlicher werden — mit den Mitteln der Gewalt, die Leibeigenschaft endgültig durchzusetzen und die Fluchtbewegung zum Stoppen zu bringen. Adlige wie Wulf Pogwisch auf Buckhagen und Gosche Rathlow auf Gereby in Schwansen betätigten sich als Speerspitzen des Systems. Ein Gerichtsurteil aus dem Jahre 1621 charakterisiert die Situation. Darin hieß es: *„Wenn einem Edelmann ein Bauer entlaufen, muß er nicht, denselben wieder zu schaffen, Vater, Mutter, Bruder oder Schwester stöcken und incarciren lassen.“*[35]

Es waren, wie bereits gesagt, Supplikationen an die Landesherren (meist an den gottorfschen Herzog), mit denen sich die Untertanen der „Restituirung“ an den Gutsherrn zu widersetzen versuchten. Bittschriften waren im 16. und 17. Jahrhundert ein fester Bestandteil des alltäglichen Lebens von Untertanen.[36] Zwar gab es noch kein verbrieftes Grundrecht des Untertanen auf den direkten Zugang zum Herrscher, aber das Supplizieren beim Landesherrn, Kaiser oder Reichstag war so beliebt, daß man z.B. in Hessen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts energische Anstrengungen unternahm, es zu regulieren.[37]

Angesichts der Tatsache, daß immer wieder auf die steigende Zahl von Prozessen im 16. Jahrhundert hingewiesen wird, daß die bäuerliche Prozessiersucht zu dieser Zeit bereits ihr sprichwörtliches Ausmaß erreichte, daß die These von der Verrechtlichung sozialer Konflikte im ländlichen Bereich aus den zahlreichen Prozessen in Süddeutschland zu dieser Zeit entwickelt wurde, stellt sich die Frage, warum die Betroffenen ebensowe-

[29] Zwei Supplikationen stammen aus dem Jahre 1608, eine andere ist undatiert, aber diesem Zeitraum zuzuordnen.

[30] Vgl. Heimatbuch des Kreises Eckernförde, hrsg. von K. Graucob und D. Thomsen, Bd. 2, 3.Aufl. Eckernförde 1972, S. 160; Leister, S. 69.

[31] Vgl. G. Rawitscher, Erb- und Zeitpächter auf den adligen Gütern an der Ostküste Schleswig-Holsteins, in: ZSHG 42 (1912), S. 15.

[32] Vgl. Prange, Das Adlige Gut, S. 65.

[33] Vgl. Einige der merkwürdigsten Urtheile und Bescheide der vormaligen Schleswig-Holsteinischen, nachher alleinigen Holsteinischen Landgerichte, Glückstadt 1774, S. 433.

[34] Vgl. Jessen, S. 86. Die Formel „ist auszuliefern, es sei denn sie/er hat erhebliche rechtsrelevante Ursachen für den Wegzug vorzubringen“, findet sich so oder ähnlich regelmäßig in den Schreiben an die landesherrlichen Amtleute, wenn ihnen aufgetragen wird, zurückgeforderte Weggezogene zu befragen.

[35] Zitiert bei Chr. Kock, Volks- und Landeskunde der Landschaft Schwansen, Heidelberg 1912, S. 163.

[36] Vgl. H. Neuhaus, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 28 (1978), S. 113, 134.

[37] Ebd.

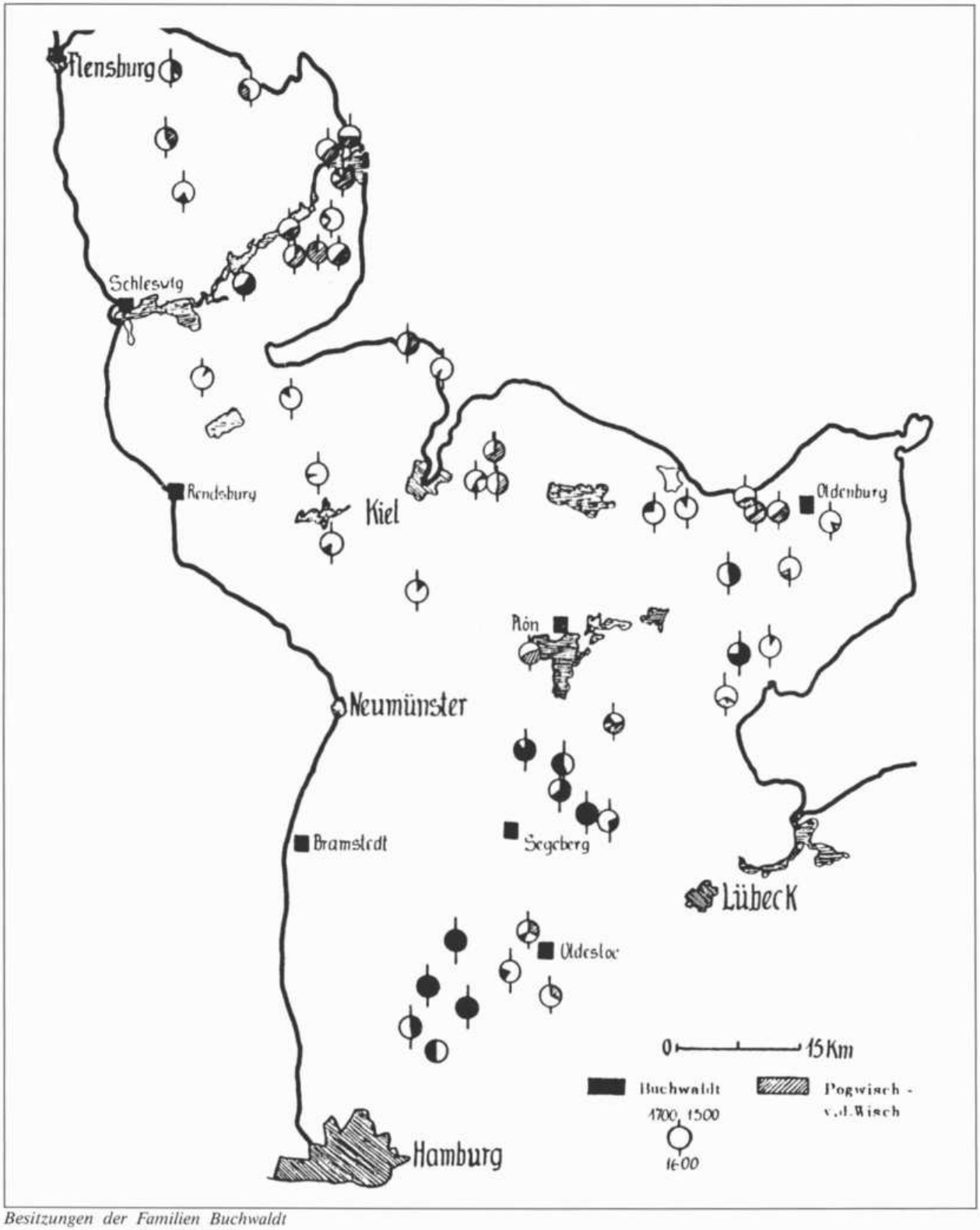

Besitzungen der Familien Buchwaldt und Pogwisch, 1500-1700. Einige der Gutsherrn, gegen die Suppliken eingereicht wurden, gehörten zu den Familien mit dem größten Landbesitz in den Herzogtümern. So besaß die Familie Pogwisch um 1600 nicht weniger als achtzehn Güter. (Karte aus: I. Leister: Rittersitz und adliges Gut in Holstein und Schleswig, a.a.O.)

nig zu diesem Mittel griffen wie diejenigen Zeitgenossen aus diesem Gebiet, die trotz einer massiven Verschlechterung ihrer Verhältnisse nicht flohen. Die Antwort ist einfach: Für die „Flüchtlinge" stellte der Rechtsweg keine sinnvolle Alternative dar. „Supplikationen" an den Landesherrn waren unter den gegebenen Bedingungen der einzig gangbare Weg. Nicht nur war die Flucht die Hauptform des Kampfes in den Herzogtü-

mern zu dieser Zeit,[38] sondern auch die Supplikation das einzig geeignete Mittel, die Auslieferung zu verhindern (außer einer Fortsetzung der „Flucht" natürlich): Für einen geflohenen Untertanen war es ausgeschlossen, sich wieder auf das Gebiet seiner Gutsobrigkeit, die gleichzeitig auch sein Gerichtsherr war, zu begeben und dort einen Prozeß anzustrengen und dann in der Folge vor die Appellationsinstanz des Adligen Landgerichts zu ziehen, das im 16. Jahrhundert als Gerichtshof für die Adligen entstanden war.

Zwar waren Gerichtsherr und Gericht auf den Gütern in der Theorie nicht identisch, doch gab es auch Gutsherren, die selbst Recht sprachen, und außerdem mußte der Kläger mit Repressalien rechnen. Auch vor dem Adeligen Landgericht waren seine Chancen so groß nicht, denn die Adligen hatten dort gegenüber den gelehrten bürgerlichen Räten eindeutig die Mehrheit.[39] Das Reichskammergericht, oft erwähnt in diesem Zusammenhang, war für Schleswiger Untertanen nicht zuständig und schied daher aus. Aber der Rechtsweg kam auch deshalb nicht in Frage, weil oft höchste Eile geboten war. Einige der Geflohenen wandten sich in einer Situation akuter Bedrohung oder Verfolgung an den Landesherrn, andere versuchten ihre Angehörigen so schnell wie möglich aus gutsherrlicher Haft zu befreien. Jacob Truwelsen gehörte zu den ersteren. Seine Kinder hatte der Gutsherr auf den Hof geholt, von wo sie wegen harter Behandlung geflohen waren. Darauf habe, so schreibt der Gutsherr auf Buckhagen in Angeln, Wolf Pogwisch *„auch mir volgendts gedrauet, da ich ihm die beide Kinder nicht wiederumb verschaffen wurde, woltte er mich mit gefengknus straffen biß ich darinne verderben sollte. Als ich ein augenscheinliches Exempel an Claus Lausen welchen wegen langer gefengknus beide beine zu Cappell* [Kappeln] *dauon er auch daselbst gestorben, abgeschnitten worden, vor mir gesehen, habe ich mich mit meinem weibe... auff E(wer) F(ürstlich) G(naden) ...grundt vndt Boden ... zu wohnen"* begeben.[40] Andere sahen Gefahr für Leib und Leben ihrer Verwandten, wie die Ehefrau von Jürgen Goeß, die ihren Mann aus dem *„grausahmbe(n) stanckloch,"*[41] in das er gesperrt worden war, und wo er ihrer Meinung nicht richtig verpflegt wurde, so schnell wie möglich wieder herausholen wollte.

Dringlichkeit sprach also gegen Prozesse. Das taten natürlich auch die Kosten; das Geld für eine Bittschrift von wenigen Seiten vermochten Einzelne noch aufzubringen; die Bezahlung von zahlreichen langen Schriften eines Rechtskonsulenten, die vor Gericht auszutauschen waren, war im Normalfall nur für eine ganze Gemeinde möglich.[42]

Eine „Supplikation" hatte freilich nur dann Sinn, wenn eine gewisse Hoffnung auf einen positiven Bescheid bestand. Sie war in der Tat vorhanden, denn die Landesherren versuchten schon seit langem, den zu Gewalt und Rechtlosigkeit neigenden Adel zu zügeln. Schon 1590 hatten die beiden Fürsten festgestellt, daß es *„eine allgemeine Land-Klage (sey), daß die Unterthanen zuforderts auf dem Lande samt ihren weibe kindern und gesinde von et(lichen) von Adel in viele Wege überfallen,*

[38] Vgl. Schultz, S. 400 .

[39] Vgl. H. Kochendörffer, Das adlige Landgericht in Schleswig-Holstein, in: Nordelbingen 3 (1924), S. 333f.

[40] LAS, Abt. 7, Nr. 6397, Underthenige Supplikation des Jacob Truwelsen, Rugge, den 17. März 1619.

[41] Ebd., Nr. 6404 Demutige Supplicatio Catrinen Jurgen Gosen Bürgers zu Schleswigh Hochbeleidigten Betrüpten Wittiben, o.D., mit Bearbeitungsvermerk vom 11. Mai 1622.

[42] Es gab jedoch keine ganz scharfe Trennungslinie zwischen Immediat-Supplikationen und Prozessen: in einer ganz kleinen Zahl der vorliegenden Fälle brachte die Antwort auf die Supplikation nur eine Teillösung; ein Rechtsstreit schloß sich dann an.

in ihren Häusern gerauffet, geschlagen, beraupt, gestürmet werden."[43] 1611 hatte sich noch nicht viel geändert. Immer noch mußten die Landesherren betonen, daß es ihre Aufgabe sei, die Untertanen vor unchristlicher Willkür der Adligen zu schützen.[44] Man darf annehmen, daß diese politische Grundkonstellation den Supplikanten zumindest in Umrissen bekannt war. Von ihrem Schreiber erhielten sie dann wahrscheinlich noch zusätzliche Informationen. Eines kommt noch hinzu: Auch im 17. Jahrhundert war der Glaube an den gerechten Herrscher, der Glaube an den Erfolg des direkten Weges zum Fürsten, das Vertrauen in ihn größer als das in Rechtsinstitutionen, noch größer als im 18. Jahrhundert, für das dieser Aspekt stark betont wird.[45]

Supplikationen enthalten, so ist am Ende des letzten Jahrhunderts bemerkt worden, Übertreibungen, Unrichtiges, aber auch so manches Wahre.[46] Das gilt für beide Arten, für die Gnadensupplikation ebenso wie für die Justizsupplikation, um die es sich hier handelt.[47] In einer solchen geht es einmal um die Darlegung einer Rechtsposition gegenüber einer anderen Partei, hier konkret dem Gutsherrn, und zum anderen um die Bitte an den Landesherrn, die eigene Position als Recht anzuerkennen, mit anderen Worten, die Fluchtgründe zu billigen, und den Bittenden den landesherrlichen Schutz und Schirm zu leihen. Eine Justizsupplikation zielt also auf normatives Recht wie auch auf eine landesherrliche Gunstbezeugung.[48] Aus dem Versuch, die eigene Position als rechtmäßig hinzustellen, kann das anfangs erwähnte „Unrichtige" resultieren, sei es nun bewußt oder weil das Recht so verstanden wird. Es wird dann *„mit der Wahrheit gespart"*, wie ein Amtmann in einem Bericht auf eine Bittschrift hin schrieb, in der sich der Supplikant fälschlich als Untertan des Landsherrn ausgegeben hatte.[49] Außerdem wurde nicht nur die traditionelle Pose des bedrängten „armen Untertanen" eingenommen — *„Ich arme Frau"*,[50] *„wir armen hochbetrüpten Elenden Leutte"*[51] hieß es dann —, sondern auch bei der Bitte an die Emotionen appelliert, versucht, Mitleid zu erwecken. Dadurch kam es dann zu „Übertreibungen". Trotz dieser Bemerkungen braucht man dieser Quellenart nicht mit übermäßiger Skepsis gegenüberzustehen, denn andere erlauben es, die Aussagen direkt (z.B. durch eingeholte Berichte, auch durch die Gegendarstellungen der Gutsherren) oder in allgemeiner Form (z.B. durch Passagen in den Landtagsakten zum Verhältnis Adel-Bauern) zu überprüfen.

Noch ein weiteres ist bei den Supplikationen zu beachten: Sie sind nicht von den Supplikanten selbst verfaßt. Zwar ist der Alphabetisierungsgrad zu Anfang des 17. Jahrhunderts nicht bekannt, doch es ist mit großer Sicherheit anzunehmen, daß die meisten Supplikanten nicht in der Lage waren zu schreiben. Dafür sprechen nicht nur die Kreuze und sonstigen Namenszeichen in Quellen dieser Zeit, sondern auch, daß es erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu einem Schub bei der Verbesserung der Schulverhältnisse kam. Jürgen Goeß, auf dem Gut Olpenitz geboren, sollte von seinem Gutsherrn zur Unterschrift unter eine Urfehde gezwungen werden, *„aldieweil er*

[43] LAS, Abt. 400.5, Nr. 45.1, 463f.

[44] Ebd., Nr. 45.2, 882.

[45] Vgl. Göttsch, S. 232f.

[46] Vgl. Neuhaus, S. 133, der Otto Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522/23, Leipzig 1887, S. 84, zitiert.

[47] Unterscheidung nach Neuhaus, S. 137f. Hülle unterscheidet Rechtssuppliken und Supplikationen. Supplikationen nennt er Bittgesuche, die sich auf ein Gerichsturteil beziehen, vgl. W.Hülle, Das Supplikenwesen in Rechtssachen, Anlageplan für eine Dissertation, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 90 (1973), S. 197.

[48] Vgl. Neuhaus, S. 137.

[49] LAS, Abt. 7, Nr. 6402, Schreiben Thomas Esmarcks an die herzogliche Kanzlei, Hütten, den 17. März 1620.

[50] Ebd., Nr. 6400, Supplikation der Anna Hofelts im nahmen ihres Mannes Lorenz und deßen Bruder Hans Hofelts, Eckernforde, den 10. Dez. 1620.

[51] Ebd., Nr. 6402, Vndertenige vnd diemutige Supplicatio pro Johan Klonhamer, und deß(en) eheliche Hausfraw Abell o.D. (Anfang 1620).

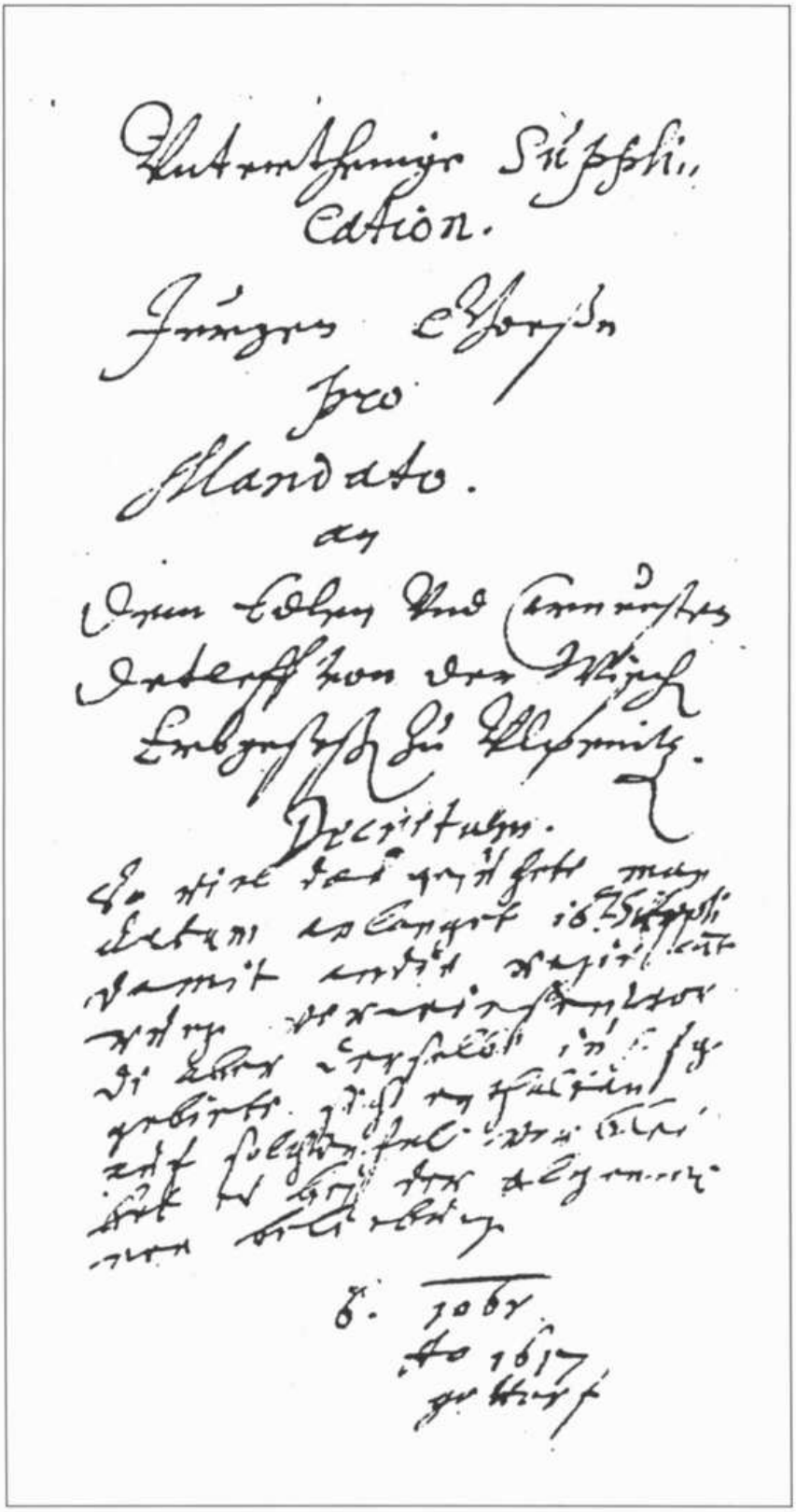

Deckblatt einer Supplikation mit dem darauf notierten Beschluß der Gottorfer Regierung. Der Text lautet:

Vnterthenige Supplication. Jurgen Goeßn pro Mandato. an dem Edlen Vnd Erenvesten Detleff von der Wisch(en) Erbgeseß(ener) Zu Vlpenitz Decretum.

So viel das gesuchte mandatum anlanget ist Supplicant damit an die regirunge vorwiesen. Worde aber derselbe in E(wer) f(ürstlich) g(naden) gebiete sich enthalten (= aufhalten), auf sochen fal verbleibet es bey der algemeinen Beliebung. 6. 10br (Dez.) Ao 1617 gottorf

aber nicht schreiben konnen, des Junckers Schreiber ihm die Handt in die seine faßend, also unterschreiben müssen."[52] Aber selbst wenn die Bittsteller hätten schreiben können, hätten sie wegen der Formelhaftigkeit der Supplikationen, wegen der Rechtsposition, die zu vertreten war, und wegen der äußeren Form[53] eine kompetente Person hinzuziehen müssen. Bei den

[52] Ebd., Nr. 6404, Vnderteniger Bericht Bürgermeister vnd Raths zu Schleswigh, den 12. Mai 1622.

[53] In Hessen wurde sogar die Schrift für Supplikationen vorgeschrieben, vgl. Neuhaus, S. 135.

Schreibern kann es sich um Pastoren, Advokaten, Stadtschreiber und andere Personen gehandelt haben.[54] Aus dem Unterschied zwischen Petenten und Abfassern ergibt sich die Frage, wem bestimmte Argumente zuzuordnen sind, woher bestimmte Gedankengänge stammen. Sicher ist es des öfteren nicht möglich, hier scharf zu trennen, doch ebenso oft kann man plausible Aussagen machen. Wenn z.B. angeführt wird, daß die Leibeigenschaft auf *„nativitas"* und *„captivitas"* beruhe,[55]dann macht nicht nur das Lateinische, sondern auch der Rückgriff auf das alte römische Recht deutlich, daß diese Herleitung von dem gelehrten Verfasser stammen muß. Doch man muß gleich einschränkend hinzufügen: nur zum Teil, denn daß man leibeigen durch Geburt wurde, wußten auch die Supplikanten.

Die soziale Zusammensetzung der Bittschriftensteller macht klar, daß sich Mitglieder der verschiedensten sozialen Gruppen dem Gut entzogen und sich gegen eine Auslieferung zur Wehr setzten. Das ist verständlich, wenn man sich daran erinnert, daß alle Gutsuntertanen leibeigen waren und nicht nur die Hufner, auf die oft allein der Blick fällt. Natürlich zählten zu den Supplikanten auch Bauern. Die Bittschriften zeigen jedoch, daß es bereits hier Unterschiede gab, zwischen solchen nämlich, die schon lange auf ihrer Stelle saßen und solchen, die sich freiwillig auf das Gutsgebiet begeben hatten wie z.B. Johan Klonhamer auf das Gut Sehestedt auf dem Dänischen Wohld, der sich offensichtlich durch die Übernahme einer Hufe eine Verbesserung seiner Lebenssituation erhofft hatte.[56] Die Existenz von Untertanen auf dem Gutsgebiet, die an der Überzeugung festhielten, daß, wie in der ständischen Gesellschaft üblich, der Status des Vaters bei der Geburt und nicht der Geburtsort den Stand verlieh und den Rechtsstatus be-

[54] Zu den Verfassern von Supplikationen vgl. Hülle, S. 200; für das 18. Jahrhundert Göttsch, S. 248-254; ein Pastor wird als Verfasser einer Supplikation genannt bei Prange, Flucht, S. 174.

[55] LAS, Abt. 7, Nr.,6403, Supplicatio Johan Moltke, o.D.

[56] Ebd., Nr. 6400. Supplikation Klonhamer. (ca. März 1620).

rechts und nächste Seite:
Die Herrensitze Saxtorf, Kohöved und Eschelsmark in Schwansen nach der Rantzauischen Tafel von ca. 1585. Im 16. Jahrhundert entstanden viele dieser Wasserburgen.

FILIORVM PAVAI
A GOHOVETIA

HANS FILII HENRII
AES EI SMARCHI

stimmte, mußte die Bereitschaft, sich den Verhältnissen nicht klaglos zu unterwerfen, fördern. Auch Hufnerssöhne wie Johann Goeß, der es dann in Schleswig als Seefahrer zu etwas brachte, ließen Bittschriften verfassen. Schließlich befinden sich unter den Supplikanten auch Wurtsassen, also Kleinstellenbesitzer wie Claus Petersen in Osterby, wo er wohnte, seitdem er dem Gut Eschelsmark in Schwansen den Rücken gekehrt hatte. Widerstand war also durchaus nicht nur auf die Schicht der Hufner begrenzt, sondern schloß auch die Kleinstellenbesitzer ein, deren Zahl wohl auch in den Herzogtümern im Verlauf des „langen" 16. Jahrhunderts immer größer geworden ist.

Schließlich sind noch Frauen als Supplikantinnen hervorzuheben. Daß ihr Auftreten in dieser Funktion etwas mit einer besonderen Einstellung zum weiblichen Geschlecht zu tun hat, ist nicht zu erkennen, wenn sie auch nicht vergaßen, ihren augenblicklichen Zustand zu erwähnen — *„Ich arme Sechswöchnerin"*,[57] schrieb eine von ihnen. Die Frauen handelten vielmehr in ihrer Rolle als Ehefrauen und Mütter; manchmal auch, weil sie einen besseren Rechtstatus als ihre Männer besaßen.[58]

Zwei Gruppen, die nachweislich unter den Wegziehenden vertreten waren, fehlen als Supplikanten: die Handwerker und die Knechte und Mägde. Handwerker gab es in den Gutsherrschaften nicht viele, daher sind sie als Bittschriftensteller seltener.[59] Bei den Mägden und Knechten könnte ihr Gesindestatus erklären, warum sie keine Bittschriften eingereicht haben; sie flohen ja nicht nur aus der Leibeigenschaft, sondern zusätzlich aus einem weiteren Abhängigkeitsverhältnis.

Diese unterschiedlichen Verhältnisse führten zu unterschiedlichen Motivationen und Argumentationen. Das ist im folgenden zu beachten.

Mit den Gesuchen versuchten die Betroffenen, ihre Freiheit zu verteidigen, d.h. den Wegzug vom Gut zu rechtfertigen. Als Begründung für ihr Verhalten wird man den Verlust der Hufe oder bis zur Unerträglichkeit gesteigerte Dienste erwarten, also einen Reflex des strukturellen Wandels, der die harte Form der Gutswirtschaft etablierte. Dem ist jedoch nicht so; diese Begründungen stehen nicht im Vordergrund. Am häufigsten ist vielmehr die Angabe der Supplikanten, daß das Gut ihnen keine Existenzmöglichkeit mehr geboten hätte und sie deshalb ihre „Nahrung" woanders hätten suchen müssen. Ihrer Argumentation liegt also das Recht auf Freizügigkeit in Notlagen zugrunde, der Anspruch auf uneingeschränkte Mobilität, wenn es das Überleben erfordert. Diese Begründungen spiegeln den Prozeß der sozialen Polarisierung im „langen" 16. Jahrhundert, der auf dem Lande einerseits sehr reiche Gutsherren (und auch Bauern, wo es das Besitzrecht, die Hofgröße und die Marktlage erlaubten) hervorbrachte, andererseits aber die Verarmung der Kleinstellenbesitzer wie der ländlichen Unterschichten zur Folge hatte.[60] Das ist eine Entwicklung, über die wir für den ländlichen Bereich relativ wenig wissen. Natürlich tauchen diese langfristigen Veränderungen nicht als solche in

[57] Abt.7, Nr. 6404, Supplikation Catrinen Gosen, o.D. Bearbeitungsvermerk vom 11. Mai 1622.

[58] In zwei Fällen waren die Ehefrauen direkte Untertanen des Landesherrn, ihre Männer jedoch nicht.

[59] Beispiel: Die Supplikation von Claus Ricke (Gut Depenau), ebd., Nr. 6398.

[60] Vgl. Horst Rabe, Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500-1600 (= Neue deutsche Geschichte, Bd. 4), München 1989, S. 66.

den Bittschriften auf, sondern es wird nur das individuelle Schicksal gesehen. Das Grundmuster tritt jedoch immer wieder indirekt in Erscheinung: Die Eltern verarmen, die Kinder verlassen das Gut, teils mit ihnen, teils allein. Anna Hofelts schreibt 1621, ihr Vater sei *„wegen großer vngelegenheit so Ihme im Ehestandt furgefallen, nicht allein in große armuth gerathen, sondern auch, weiln wir die Kinder klein, vnd dem Vatter nicht zur Hulffe kommen konnen, Er die Hoffe deß Junckers Vatter Hanß Pogwischen auftragen vnd verlaßen mußen, derselbe solche Hofe wieder besezet, vnd ihren Vatter guetwillig, mit seinen kleinen Kindern, so er bey der Handt genommen, vnnd nichtß mehr gehabt, abziehen laßen..."*[61] Der Vater fand dann mehr schlecht als recht in Eckernförde als Kuhhirte sein Auskommen. In der Perspektive der Supplikanten hatte die Verarmung immer einen ganz bestimmten Grund in der Geschichte der eigenen Familie. War es bei Anna Hofelts die *„vngelegenheit im Ehestandt"* — vielleicht war die Ehefrau gestorben oder hatte ihren Mann verlassen — so war es bei Thomas Nagell der Tod des Vaters, da denn *„die Mutter mit Sechß kleinen Kindern besitzen plieben, vnd die Hofe nichtt lenger halten konnen, hatt gemelter Jungkher dieselben Hofe einen andern eingethan vnd alle daß guet behalten, vnd mein Mutter mit ihren Kindern davongehen vnd an andern ortten auferziehen mußen."*[62] Natürlich vergaß auch Thomas Nagell nicht zu erwähnen, daß ihnen der Abzug gestattet worden sei. Bei Johann Moltke sah es nur wenig anders aus. Die Eltern verarmten auf dem Gut Gereby, und sahen sich gezwungen, sich woanders durchzuschlagen und mußten ihn *„und andere Ihre Kinder aus Hochtringend noth von sich und bey andere Leuthe, an frembde örter in dienst ... thun, wegen armuth."*[63] Bei Jürgen Goeß war die Situation nur wenig anders. Hier waren nichtin erster Linie die Verarmung der Eltern, die aus einem niedergelegten Dorf stammten, sondern der Erbfall und die Haltung des Gutsherrn zu Goeß entscheidend. Als der Vater starb, teilten die Brüder die Hufe. Zu Jürgen Goeß soll der Junker gesagt haben: *„Du krigst hier nichts, sondern magst sehen, wo du dein Brodt erwerben kanst."*[64]

Es dürfte keinen Zweifel darüber geben, daß in diesen Fällen der Wegzug keine Flucht (und damit auch kein Widerstand) war, weder objektiv noch in den Augen der beiden Parteien. Die Behauptung der Supplikanten, sie hätten Erlaubnis gehabt, das Gut zu verlassen, ist durchaus glaubwürdig, besonders da die andere Seite diesen Punkt nie aufnahm. Sie selbst haben den Wegzug aus Armut als traditionelle, ihnen bekannte Lösung gesehen und auch gefordert, wofür spricht, daß die Gutsherren nur in einem einzigen Fall der Vernachlässigung der Konservationspflicht beschuldigt wurden.[65] Außerdem ist der Zug von Armen in die Städte ein auch in grundherrlichen Gebieten ganz bekanntes Phänomen. In zeitlichem Abstand ist dann manchmal allerdings von Verjagung die Rede,[66] vielleicht um das Unrechtmäßige der Rückforderung besonders grell hervortreten zu lassen. Die traditionelle Konstellation bei Verarmung war also die Wegzugsnotwendigkeit und das Recht auf

[61] LAS, Abt.7, Nr. 6400, Supplikation Anna Hofeltß, Eckernförde, den 10. Dez. 1621

[62] Ebd., Unterthenige demutige Supplication Thomaß Nageln, Bürgern zu Ekerenfohrde, den 10. Dez. 1621.

[63] Ebd., Nr. 6403, Supplikation Johann Moltke, o.D.

[64] Ebd., Nr. 6404, Supplikation Catrinen Gosen, o.D., Bearb.vermerk vom 11. Mai 1622. Ein weiteres Beispiel für das Gut Knoop 1607 bei Engling, S. 111f.

[65] Ebd., Supplikation Johann Moltke, o.D.

[66] Ebd., Nr. 6400, Supplikation Thomaß Nageln, den 10. Dez. 1621.; ebd., Unterthenige demutige Supplikation des Marx Stoelmaker bürger zu Ekerenfohrde, den 9. Dez. 1621.

rechte Seite:
Die älteste Stadtansicht von Eckernförde, ca. 1585 entstanden. Mehrere der Supplikanten waren nach der „Flucht" Bürger dieser Stadt geworden, die mit ihnen sympathisierte.

existentielle Mobilität einerseits, und die Erlaubnis zu gehen andererseits. Reich durch blühenden Getreidehandel und Ochsenzucht, eventuell auch durch internationale Kreditgeschäfte, waren die Adligen nicht daran interessiert, ihr durch den Bau prächtiger Herrensitze belastetes Ausgabenkonto, den üppigen Konsum nicht zu vergessen, durch soziale Pflichten, durch Fürsorge für Verarmte mit vielen Kindern zu belasten. Auf den Gütern war offensichtlich zu dieser Zeit nur für effiziente Hufner Platz; die Konservationspflicht als Seele des adligen Gutes[67] galt offensichtlich nur für sie. Die billigste Art der „Entsorgung" war es, den Armen zu erlauben, in die landesherrlichen Städte und Ämter zu gehen. Zu einem Problem wurde das Ganze jedoch erst, als die Söhne oder Nachfolger — ein Besitzerwechsel wird regelmäßig erwähnt — diese Personen plötzlich zurückforderten. Selbstbewußte Verwirklichung obrigkeitlicher Rechte und ökonomischer Rationalismus mit frühkapitalistischen Spuren ignorierten die traditionellen Regelungen und machten aus den Leibeigenen bloße Dienstkräfte, die man jederzeit und von jedem Ort zurückfordern konnte. In dieser Situation kam es dann zum Widerstand, zur Weigerung, der Rückforderung Folge zu leisten, die ihren schriftlichen Ausdruck in den Supplikationen fand.

Die Landesherren, für die erhebliche Ursachen den Abzug aus dem Gut rechtfertigten — nach ihnen wurden die Vorgeforderten stets befragt — sahen schon eine Beziehung zwischen dem Gebiet, in dem man lebte und arbeitete, und den Rechten der zuständigen Obrigkeit. Entzog sie sich ihren Pflichten, so verlor sie ihre Rechte. 1613 konstatierten sie, daß, wenn die Ritterschaft *„die Adscriptios* [!] *in Ihrer Jugendt anderen Leuten zu unterhalten vor die Thüren schicket, wie solches in diesen Landen nicht ungebreuchlich, als denn die Leibeigenschaft dadurch expiriret."*[68]

Schließlich wird noch zur Verteidigung der eigenen Position auf die seit dem Wegzug aus dem Gut verstrichene Zeit hingewiesen. Oft waren viele Jahre, nicht selten Jahrzehnte vergangen, als die Adligen die Entflohenen zurückforderten. Marx Stoelmaker wies z.B. 1621 darauf hin, daß er *„nunmehr in die 15 Jar Bürger zu Eckernfohrde gewesen."*[69] Inzwischen war der neue Wohnort für die Weggezogenen Heimat geworden, dort hatten sie sich eine Existenz aufgebaut, dort hatten sie das Bürgerrecht erlangt — des öfteren nachweisbar für die Städte Ekkernförde und Schleswig — dort hatten sie einen bescheidenen Wohlstand erlangt. Für die Adligen galt offensichtlich nur formales Recht — der Geburtsort. Außerdem zeigten sie ein Interesse an den Ressourcen der neuen Bürger. Die Behauptung eines Verfolgten, der Adlige sei hinter dem her, was er sich in mühsamer Arbeit aufgebaut habe, entbehrt nicht jeder Grundlage.[70] Erst in den 1630er Jahren wurden in Verhandlungen zwischen Rittern, Prälaten und den Landesherren Fristen festgelegt, nach denen eine Rückforderung nicht mehr gestattet war: für Verheiratete betrug die Frist zehn Jahre, und für Ledige 31, zum Ärger der Gutsherren, die sich gegen jegliche Begrenzung ausgesprochen hatten.[71]

[67] Vgl. Prange, Das Adlige Gut, S. 67.
[68] LAS, Abt. 65.1, Nr. 215; ebd., Abt. 400.5, Nr.45.2, 960.
[69] Ebd., Abt. 7, Nr. 6400, Supplikation Marx Stoelmaker, Eckernförde, den 9.Dez. 1621.
[70] LAS, Abt. 7, Nr. 6404, Vnterthenige Supplication Jurgen Goeßn pro Mandato, o.D. Bearbeitungsvermerk vom 6. Dez. 1617; vgl. auch Prange, Die Anfänge, S. 89.
[71] Vgl. M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1908, S. 227.

Andere Gründe für das Verlassen des Gutsgebietes sind einmal die Dienste und zum anderen Repressalien aufgrund der Flucht von Familienangehörigen.

Den Diensten wird eine zentrale Rolle bei der Auslösung von Konflikten in Gutsherrschaften zugeschrieben.[72] Als Ursache für den Wegzug stehen sie auf der vorliegenden Quellenbasis nur an zweiter Stelle. Johan Klonhamer behauptete 1620, er und seine Frau seien *„außgemergelt und mit übermeßiger Auflage beschweret worden daß wir nicht allein in seinem Gebiete* [dem Wulf von Dammes auf Sehestedt] *und Hoffdienste all unser Armutlein ganzlich zu bußen müßen."* [73] Die Formulierung bleibt recht allgemein, wie auch in einer anderen Supplikation, in der von *„groten Beschwerungen"*[74] die Rede ist. Zwar ist in diesen beiden Beispielen nicht mit der allergrößten Klarheit von erhöhten Diensten die Rede, doch darf man aufgrund der Zeitumstände erwarten, daß es sich darum gehandelt hat. Keine Zweifel lassen dagegen die Worte von Claus Petersen, ehemals Wurtsasse (Kleinstellenbesitzer) auf dem Gute Eschelsmark, aufkommen. Er schreibt, er habe dort *„ein Zeitlanck in großen bedruck vnnd beschwer gewohnet, aber wegenn Vnvermögenheidt den Wurtzettel,... nicht lenger bearbeiten noch vorstehen konnen, inmaßen ich armer Mann domalen taglich mit schweren und harten Dienstbarkeiten bie beleget worden."*[75]

Es fragt sich, warum die Dienste nicht häufiger als Fluchtgrund angeführt werden. Ein wichtiger Grund dafür ist zweifellos, daß eine Reihe von Supplikanten, wie bereits angeführt, schon als Kinder das Gut verlassen hatten und nie mit den Ar-

[72] Vgl. z.B. H. Harnisch, Bauernbewegungen gegen die Gutsherrschaft. Die Mark Brandenburg im Jahrhundert vor dem Dreißigjährigem Krieg, in: Aufstände, Revolten, Prozesse, hrsg. von W. Schulze, Suttgart 1983, S. 137.

[73] LAS, Abt. 7, Nr. 6402, Supplikation Johan Klonhamer, o.D. (ca. März 1620).

[74] Ebd., Nr. 6404, Supplikation der Mergreta Clawes Stampen Eheliche Husfrouwen, o.D. (ca. Feb./März 1608).

[75] Ebd., Nr. 6402, Supplikation des Clauß Petersen zu Osterby, o.D. (1608).

Scheune des Gutes Damp in Schwansen aus dem 17. Jahrhundert. Auch die Winterarbeit des Dreschens in solchen Großscheunen gehörte zu den Hofdiensten.

Über einem Türsturz der Scheune ist noch eine geschnitzte Inschrift mit Nennung des Baujahrs von 1640 und dem Namen des Bauherrn, des adligen Grundherrn Otto (von) Rantzau, zu erkennen. (Foto: R. Schulte)

beitsanforderungen der gutsherrlichen Eigenwirtschaft konfrontiert worden war. Könnte es sein, daß übermäßige Dienste vor dem Landesherren kein gutes Argument waren, keine erhebliche Ursache, die zur Flucht berechtigte? Die Gutsherren waren dieser Ansicht. Sie betonten die Pflicht ihrer Untertanen zum Gehorsam unter allen Umständen. Wenn *„die Bauren vermeinen, daß ihnen von ihren Junckern zu viel und über die Gebühr zugesetzet werde, demnach ihnen nicht freystehet, ihres Gefallens davonzustreichen und sich der ihrer Obrigkeit schuldigen Dienste zu entziehen, sondern ihrer Obrigkeit pflichtigen Gehorsam und servitia zu leisten.“*[76] Aber ganz wegleugnen ließen sich die Realitäten mit Maximalforderungen nicht. So verwundert es denn auch nicht, daß ein absoluter Hardliner wie Wulf Pogwisch 1631 die Bauern auf den Rechtsweg verwies.[77] Wenn er den Zug vors Gericht erwähnte, dann war es kein Akt der Großmut. Vielmehr erkannte er damit nur Rechtsgrundsätze an, die sich bei Juristen wie Gail und von Rosenheim finden: Beide hatten in über Gebühr erhöhten Diensten einen Grund zur Klage gesehen. Allerdings: Folgten die Bauern diesem Vorschlag, dann konnten sie mit Repressalien dazu gebracht werden, die Klage fallenzulassen. Genau so ging man gegen Untertanen vor, von denen man meinte, sie schmiedeten Fluchtpläne: man setzte sie kurzerhand fest. Der absolute Gehorsam als Ziel, der Rechtsweg als Falle? — das wäre einmal näher zu diskutieren.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Landesherrschaften übermäßigen Diensten gleichgültig gegenüberstanden und sie

[76] Ebd., LAS, Abt. 400.5, 45.2, 908.

[77] Ebd., Abt. 7, Nr 6397, Underthenige petition und Bitte des Wolff Pogwische, o.D. (ca. Feb. 1619).

deshalb nicht besonders häufig erwähnt wurden. König und Herzog wußten einerseits, daß es rechtens war, ungemessene Dienste zu erhöhen, andererseits waren sie sich aber auch darüber im Klaren, daß dies nicht über Gebühr geschehen durfte: aus juristischen und wie aus finanziellen Gründen nicht, denn schließlich zahlten die Bauern noch gewisse Steuern. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, als sie sich in einer gestärkten Position befanden, hatten sie einen Maßstab für die Erhöhung der Dienste gefunden: Sie mußten in einem Verhältnis zum bäuerlichen Landbesitz stehen. Deshalb wurden Bauerngüter vermessen und Dienste festgesetzt. Es gibt keinen Hinweis dafür, daß derartige Maßnahmen schon hundert Jahre früher möglich waren. Man darf daher vermuten, daß sie einem Fluchtgrund „erhöhte Dienste" aufgeschlossen gegenüberstanden. Für die Betroffenen gab es eine Grenze bei den Diensten, die sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage bestimmte. Drohte nach einigen Jahren des wirtschaftlichen Abstiegs die Armut, bestand die Gefahr, eine bisher auskömmliche Existenz zu verlieren, dann entschlossen sie sich zur Flucht. Entsprechend handelt es sich bei den Wegziehenden dann des öfteren um Familien, die noch über gewisse Ressourcen verfügten.

Repressalien von Seiten der Gutsherren nach der Flucht von Familienangehörigen stellen eine weitere Ursache für das heimliche Verlassen von Gütern dar. So gebar also eine Flucht eine weitere. Aus der Perspektive der Gutsherren ging es darum, verlorengegangene Arbeitskräfte wiederzugewinnen, also um Dienste. Dazu wurden unterschiedliche Erpressungsmethoden angewandt: Landentzug, Diensterhöhung und Gefängnis. Jacob Truwelsen berichtete 1619 nach der Flucht seiner Kinder: *„Nach solchem hatt er, mir erstlich 5 Heitschepel Landt genommen vndt inn seine Coppel bezeunet, vndt mein weib getrungen, seine Holzung vndt gresung taglich zu wahren, mich aber inn stetigen Hofedienst getrieben."*[78] Ähnlich wie Truwelsen ging es dem dem alten Pawelsen, der als Lohn für treue Dienste eine Hofstelle bekommen hatte. Als einer seiner Söhne sich weigerte, eine Hufe zu übernehmen, um nicht leibeigen zu werden, und ein anderer nach Differenzen mit dem Gutsherrn floh, wurde ihm Land abgenommen. *„Vnd weil er sich durch solche vnd dergleichen deß Junghers vornehmen, in armut vnd verderben zu kommen sich besorget, sonderlich daß seine Kinder — die doch sowoll als er Eur F.G. Unterthanen — leibeigen sein sollten, Wehre er genotttrenget vnd hochlich verursachet worden, sich unter E.F.G. vnd deßen gnedigen Schutz alß seiner natürlichen Obrigkeit wiederumb zu begeben."*[79] Für die Betroffenen ging es um zweierlei: Zuerst einmal darum, sich den Gewaltmaßnahmen des Gutsherrn zu entziehen, weitere körperliche, psychische und materielle Schäden zu vermeiden. Zum anderen ging es ihnen darum, die Zukunft ihrer Kinder zu sichern. Sie wollten sie auf keinen Fall verraten oder, wie im Fall Pawelsen, keinesfalls zu Leibeigenen werden lassen. Der Zusammenhalt der Familien, ihre Solidarität, setzte der Unterjochung Grenzen. Die Tochter von Marin Bruns war geflohen, nachdem ihr Bruder, ein Schneider in fürstlichen Diensten, zu

[78] Ebd., Nr. 6402, Supplikation Jacob Truwelsen, Rugge, den 17. März 1619.
[79] Ebd., Nr. 6400, Bericht Bürgermeister vnd Rahtt der Stadt Eckernfohrde, den 8. Mai 1620.

Besuch gekommen war.[80] Daraufhin sahen sich die Eltern, die wahrscheinlich von allem gewußt hatten, Repressalien ausgesetzt. Einen Paß, den ihr ein Hardesvogt und ein Pastor ausgestellt hatten, benutzte Marin Bruns wohl nicht dazu, um ihre Kinder zu suchen, sondern eher dazu, ihre Flucht vorzubereiten. Die Hufe wurde der handwerklichen Tätigkeit der Kinder in Freiheit geopfert.

Abzug wegen Verarmung, übermäßiger Dienste und wegen Repressalien waren also Gründe, mit denen die Flucht gerechtfertigt wurde. Zumindest die letzten beiden waren rechtlich von erheblicher Relevanz. Sie fielen unter den Oberbegriff der *saevitia dominorum*. Die Gutsherren waren zwar Obrigkeiten, doch in ihrem Verhalten gewissen Standards verpflichtet, bei deren Nichtbeachtung Gegenmaßnahmen gerechtfertigt waren. Ausgehend von der *saevitia dominorum* wurde im Jahre 1578 ein *„quasi-reichsrechtlicher verankerter"*[81] Grundsatz aufgestellt: *„Wann ein Herr allzu sehr gegen und wieder seine Untertanen tyrannisieret, wütet oder tobet und dieselben über die Maßen beschweret und zu ungewöhnlichen Hof- und anderen ungebräuchlichen Diensten als Botschaften, Schildwachen und anderen mit Gewalt zwingt,in solchem Fall mügen die Untertanen wohl der hohen Obrigkeit Hülf und Schutz anrufen und begehren, daß dem Herrn bei hoher Straf auferlegt werde, sie über Gebür nicht zu beschweren."*[82] In dem vielzitierten Haderslebener Rezeß wird genau auf diesen Begriff bezug genommen. Die entsprechende Bestimmung schrieb eben nicht nur die Leibeigenschaft fest, sondern in dem Abschied wurde von der Ritterschaft auch gefordert, daß sie sich *„christl*[ich] *und rechtmäßig verhalten soll, damit sie* [die Untertanen] *zur Flucht oder Austretung nicht gedrungen und Wir propter ejusmodi saevitiam die gebührliche Strafe ergehen zu lassen, nicht genötigt werden mögten."*[83] Daraus könnte man folgern, daß bei „unchristlichem" und „unrechtmäßigem" Verhalten des Gutsherrn die Flucht gerechtfertigt war. In der Tat vertraten die Landesherren diese Sicht. Unter Heranziehung der Autorität im Reich für dieses Gebiet erklärten sie: *„Si propter Tyrannidem Domini sub eo diutius habitare nequerunt, nam ob hujus modi crudelitatim Domini possunt jurisdictione sua privari."*[84]

Den entscheidendenen Anlaß für die Supplikationen boten sehr häufig die Bedrohung von Weggezogenen durch die Gutsherren an ihrem neuen Heimatort, die gewaltsamen Rückführungsversuche, der Zugriff auf ihr Hab und Gut. Gefängnis ist eines der Worte, das in vielen Bittschriften auftaucht. Jacob Truwelsen wohnte nach den Verlassen des Gutes schon eine ganze Reihe von Jahren auf herzoglichem Gebiet. Eines Tages, als er gerade nicht zu Hause war, tauchte der Gutsherr *„auf E.F.G. grundt undt boden inn eigener Persohn"* auf, um ihn zurückzuholen; er habe, so schreibt er weiter, *„Vier meiner Kisten von denen er die Schlösser entzweyschlagen lassen, geöffnet und die fünfte Kiste, so offen gewesen, besichtiget, die ganze Nacht biß auf den andern mittag im hause nach mir verharret"* und unter anderem mit der Bemerkung, *„er wollte etliche hundert thaler darumb geben, daß er mich bekommen möchte.*

[80] Vgl., Nr. 6397, Diemutige Supplication Marin Brunß Inn Angeln zu Steinbarch, Husum, den 12. April 1621; vgl. auch Schreiben von Henningh Powisch zu Ostergaarde, o.D. (1621).

[81] Schulze, S. 81.

[82] Zitat aus Andreas Gail bei Schulze, S. 81f.

[83] Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen, Glückstadt 1773, S. 269.

[84] LAS, Abt. 400.5, Nr. 46, 962. Wenn sie wegen der Tyrannei ihres Herren unter diesem nicht länger bleiben können, dann dürfen sie sich wegen der Grausamkeit des Verhaltens ihres Herrn von seiner Gerichtsbarkeit befreien.

rechte Seite:
„Leibeigene Knechte im Joch" — Diese Zeichnung aus der frühen Zeit der ehemaligen DDR soll die Menschenschinderei der „Junker" anprangern. Menschen vor dem Pflug hat es nur in ganz seltenen Ausnahmefällen gegeben. Die Darstellung ist in diesem Punkt symbolisch zu verstehen. Peitschenhiebe dagegen gab es bei den Hofdiensten oft; sie waren auch manchmal Anlaß für die Flucht von Gutsuntertanen.

So wollte er mich seines Gefallens strafen, undt dermaßen peinigen, daß ich es solange ich lebende wohl empfinden soltte."[85] Was das Aufbrechen der Kisten bedeutete, wird am Fall Margrete und Clawes Stampen deutlich. Ihre Lade, die nach dem Wegzug in Schleswig bei Verwandten stand, wurde von dem Diener des Gutsherren aufgebrochen und es wurden drei Reichstaler daraus entnommen. Die Adligen holten sich, was ihnen angeblich oder tatsächlich zustand, mit Gewalt. Wesentlich schlechter als Truwelsen ging es Jürgen Goeß, der bereits seit Jahren Bürger von Schleswig war und zur See fuhr. Er wurde eines Tages gefangengenommen, und nur gegen das Versprechen, dem Gutsherrn 60 Taler zu bezahlen und zwei Tonnen Rostocker Bier zu liefern, kam er von dem *„gewaltübenden Jungker"* los.[86] Noch härter wurde Claus Petersen 1608 angefaßt. Erst wurde er drei Tage ins Gefängnis geworfen, um das Versprechen zu erreichen, sich wieder in die *„Bottmäßigkeit"* des Gutsherren zu begeben; als er dann dem nicht Folge leistete, wurde er *„abermalen auff erbermliche weise zur gefengknuß"* geführt *„vnnd In solcher elenden Hafft drey gantzen Wochen vnchristlicher weise liggen (ge)laßen."*[87] Wenn man an diesem Punkt Beispiele von Folter erwartet, dann wird man nicht enttäuscht. Ein Fall läßt sich für die 1630er Jahre, also kurz nach dem Ende des Untersuchungszeitraums, nachweisen. 1636 klagt Johan Brun, er wäre auf dem Gut Gereby, dem späteren Carlsburg in Schwansen, *„erbermlich gemartert vnnd bei Henden und fueßen Uffgehenket"* worden.[88] In dieser Perspektive erscheint der spektakuläre und daher sehr bekannte Fall, der sich 1722 auf dem Gut Bürau ereignete, nur als konsequente Fortsetzung des bereits Geschilderten: Dort wurden nach einer Flucht drei Familienangehörige zu Tode gefoltert.[89]

Der Tatbestand ist aus der Sicht der Supplikanten eindeutig: es handelt sich um *„gewalt und tiranny"*,[90] wie es in der Supplikation von Claus Petersen kurz und treffend gesagt wird. Damit wurden die Gewaltmaßnahmen zur Rückführung in die Nähe der *saevitia dominorum* gerückt, nur daß diese jetzt auf landesherrlichen Gebiet begangen wurde. Das machte die Sache nur noch schlimmer, denn mit diesen Aktionen sie maßten sich die Gutsherren Amtsgewalt auf landesherrlichem Gebiet an, was die Bittsteller gelegentlich andeuteten[91], denn die Auslieferung war die Aufgabe der landesherrlichen Beamten.[92] Darüber hinaus betonen die Supplikanten ihre Rolle als treue Untertanen und verläßliche Steuerzahler. Sehr klug nutzten also sie und ihre Schreibers die Spannungen zwischen den Landesherren und den Adligen (die immer wieder versuchten, sich als Obrigkeit neben die Landesobrigkeit zu stellen), um ihre Ziele zu erreichen: Schutz und Schirm als direkte landesherrliche Untertanen, Anerkennung als *„einen freyen Mann vnd Vnterthanen"*, wie es einer ausdrückte.[94]

Zum Abschluß soll noch kurz auf die Einstellung zur Leibeigenschaft eingegangen werden, wie sie in den Supplikationen zum Ausdruck kommt. Im Grunde war es vollkommen sinnlos,

[85] Ebd., Abt. 7, Nr. 6397, Supplikation Jacob Truwelsen, Rugge, den 17. März 1619.
[86] Vgl. ebd., Nr. 6404; Zitat aus der Supplicatio Catrinen Gosen, eingegangen am 11. Mai 1622.
[87] Ebd., Nr. 6402, Supplikation Clauß Petersen o.D (1608)
[88] Ebd., Nr. 6245, Vnterthenige Supplication Johan Brun o.D. (1636).
[89] Vgl. Prange, Die Anfänge, S. 208; ders., Das Adlige Gut, S. 71.
[90] LAS, Abt.7, Nr. 6402, Supplikation Clauß Petersen, o. D. (1608).
[91] Vgl. Zitat [83] im Text.
[92] Offiziell erst ab 1632, faktisch jedoch bereits früher.
[93] Vgl. LAS, Abt. 7, Nr. 6402, Supplikation Clauß Petersen, der darauf verweist, daß er „E.F.G. nunmehr funff Jahren mitt Diensten verhafft gewesen." Jacob Truwelsen verweist darauf, daß „E.F.G. Ambtsregister genaugsam ... ausweisen [wird], daß ich jharlich mein pflicht und verbittelst erlegt. LAS, Abt. 7, Nr. 6397, Supplikation Jacob Truwelsen, Rugge, den 17. März 1619.
[94] Ebd., Abt. 7, Nr. 6400, Supplikation Marx Stoelmaker, Ekerenfohrde, den 9. Dez. 1621.

die Leibeigenschaft an sich zu thematisieren. Sie war nicht nur ein realhistorisches Faktum, das dazu noch juristisch festgeschrieben war, sondern es ging in den Supplikationen ja auch nicht um eine intellektuelle Grundsatzdebatte, sondern um effektive Hilfe im konkreten Einzelfall. Bittschriften waren nicht der Ort für Attacken auf die bestehenden Verhältnisse. Insofern war die Vorgehensweise eines Schneiders aus dem Holsteinischen und seines Schreiber sehr geschickt, denn die Problematik wurde ihrer Supplikation nur ganz kurz gestreift: *„Nun will ich zwar nicht disputiren,"* heißt es darin, *„die harte und erbarmliche Gewonheit, derer sich die vom Adel wieder ihre Unterthanen wegen dessen, das sie dieselben fast vor Leibeigene halten, gebrauchen thun,..."*[95] — eine elegante Nichtanerkennung der Leibeigenschaft. Wenn in seltenen Fällen trotz allem zur ihr Stellung bezogen wird, dann kommt darin die völlige Gegensätzlichkeit der Standpunkte ebenso zum Ausdruck wie die Tiefe, mit der sie in das alltägliche Leben der Untertanen eingriff. Dabei ist anzunehmen, daß die Schreiber die Einstellung der Supplikanten, die sie wohl häufig genug teilten, nur auf die Ebene eines intellektuellen Diskurses gehoben haben. Bei der entschiedenen Ablehnung der Leibeigenschaft wurde unterschiedlich argumentiert. In Jürgen Goeß' Supplikation heißt es: *„Weiln dann in allen Christlichen und Natürlichen Rechten Je nicht verboten, sich erlich und redlich zu ernehren"* , deshalb sei der Abzug erlaubt.[96] Diese negative Formulierung enthält eine massive Kritik an der Leibeigenschaft aus der Situation des täglichen Überlebenskampfes heraus. Gutswirtschaft mit Leibeigenschaft ermöglichte keine „Nahrung", die mehr gestattete als eine Kummer- und Hungerexistenz — jedenfalls aus der Sicht der nichtbäuerlichen Schichten, für die Jürgen Goeß sprach. Ganz anders wird in der Supplikation von Johann Moltke, der sich als Saisonarbeiter in Dithmarschen aufhielt, vorgegangen. Dort wird der Grundwert „Freiheit" der Leibeigenschaft entgegengesetzt und betont, daß sie grundsätzlich über ihr stehe und ihr stets der Vorzug zu geben sei. Es heißt in seiner Bittschrift, daß *„die Freyheit dem gotlichen vnd naturlichen Rechten gemeß, Vnd in denselben sowol alß den beschriebenen Keyser Rechten sonderlichen fauor und gunst hat, dahingegen die Dienstbarkeit als wieder die Natur, und Erschaffung des Menschen streitende, in gesagten Rechten verhast."*[97] Das waren keineswegs die Worte von Johann Moltke, aber sie brachten ohne Zweifel zum Ausdruck, was er dachte,[98] und was ein Hufner 1571 auf die prägnante Kurzformel brachte: *„Gott und alle Welt sein der Leibeigenschaft zuwider."*[99]

[95] Ebd., Nr. 6398, Supplikation von Claus Ricke, o.D.(1620).

[96] Ebd., Nr. 6404, Supplication Jurgen Goeßn, o. D. mit „Decretum" vom 6. Dez. 1617.

[97] Supplikation Johann Moltke, o.D.

[98] Johann Moltke war auf keinen Fall bereit, sich der Gutsherrschaft zu beugen: Er bat um Schutz, damit er „nicht gezwungen werden müge, an weitabgelegenen orten meinen Vnderschleiff vnd schutz zu suchen, welches vnd andere große Vngelegenheit, ob Ich woll viel ehr, als solche mir angedrawete Dienstbarkeit zu untergehen, gentzlich bey mir entschlossen." Ebd.

[99] Zitiert bei Prange, Das Adlige Gut, S. 73.